

Nicolaische Verlags-Buchh. in Berlin.		Depot der Evangel. Gesellschaft in Zürich.	2142
Archiv f. Naturgeschichte. Hrsg. v. F. Hilgendorf.	68. Jahrg.	Monsson, Rud. Derrer. 2. Aufl. 50 S.	
1. Bd. 1. Hft. (78 S. m. 6 Taf.) Lex.-8 ^o .	n. 10. —		
Schmid & Franke in Bern.		Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher) in Leipzig.	2144
Sammlung bernischer Biographien. Hrsg. v. dem histor. Verein des Kantons Bern.	4. Bd. 8. Bfg. (IV u. S. 563—642 m. 1 Bildnis.) gr. 8 ^o .	Lehmann-Schüddelkopf, Lichtenbergs Briefe. 2. Bd. 10 A; geb. 12 A 50 S.	
Schulze & Co. in Leipzig.		G. Pierson's Verlag in Dresden.	2145
Sienkiewicz, P.: Gesammelte Romane. 51. u. 52. Bfg. (Sturmflut. 2. Bd. S. 225—336.) gr. 8 ^o .	Je n. —. 50	von Schubert-Solbern, Die Borgias. 3 A; geb. 4 A.	
Jul. Straube in Berlin.		Kengersche Buchhandlung in Leipzig.	2143
Straube, J.: Übersichtsplan v. Berlin. 1:4000. Blatt IV. H. Nach den städt. Specialplänen gezeichnet. 34,5×42 cm. 3 farbig. bar n. 2. —		Klopper, Französisches Real-Lexikon. III. Bd. 20 A; geb. 22 A.	
Arwed Strauch in Leipzig.		Anton Schroll & Co. in Wien.	2144
Kirchengalerie, neue sächsische. Hrsg. v. Buchwald. Die Ephorie Zwickau. 19. u. 20. Bfg. (Sp. 609—672 m. Abbildgn.) hoch 4 ^o . Substr.-Pr. je n. —. 40		Ritter von Loehr, Wiener Medailleure 1901. Nachtrag. 8 K = 7 A.	
		— Wiener Medailleure. 2. Aufl. 36 K = 30 A.	
Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.		Robert Schumann in Goethen.	2142
Friedrich Cohen in Bonn.	2144	Das Rätsel der Unsterblichkeit. 2 A.	
Born, Im Neuen Reich. 8 A; geb. 9 A 50 S.		Die Courtisane von Smyrna. 3 A.	
		Bernhard Tauchnitz in Leipzig.	2142
		Lyall, In Spite of All. (Vols. 3563/64.)	
		Verlag Heimdal (Rudolf Blaedel) in Stuttgart.	2146
		Eichen, Die norddeutschen Volksstämme im Hausgewand. 1 A 20 S.	

Nichtamtlicher Teil.

Der Schutz der Photographien nach der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte.

(Uebersetzt aus »Droit d'Auteur«, 1899, Nr. 6; 1901, Nr. 12; 1902, Nr. 1.)

Die von der Pariser diplomatischen Konferenz von 1896 am internationalen Rechtsschutz der Photographien vorgenommenen Abänderungen sind scheinbar weder materiell noch formell von wesentlicher Bedeutung, denn der Schutz dieser Werke bleibt noch immer der Ziffer 1 des Schlussprotokolls der Berner Uebereinkunft überlassen, ohne in dem grundlegenden Artikel 4, der die Aufzählung aller unbedingt und obligatorisch in der Union zu schützenden Werke enthält, festgesetzt zu sein; auch sind die Photographien nicht unmittelbar unter die Geisteswerke eingereiht, sondern nehmen noch immer eine Sonderstellung ein.

In Wirklichkeit jedoch ist der Unterschied zwischen dem früheren und jetzigen Schutzsystem ein wichtiger. Eine spitzfindige Unterscheidung wurde aufgegeben, und ein schwankendes Merkmal, wonach man beurteilen sollte, ob die Photographien als »Kunstwerke« angesehen werden sollen oder nicht, wurde beseitigt. Der Schutz wurde infolgedessen vereinfacht und darum auch gefestigt; die theoretischen Erwägungen mußten praktischen Gründen weichen; eine neue Auffassung auf diesem Gebiete brach sich Bahn.

I. Die revidierten Bestimmungen und ihre Tragweite.

Auf den Berner Konferenzen von 1884 und 1885 hatten die Verfasser der Uebereinkunft hauptsächlich danach gestrebt, das ausschließliche Vervielfältigungsrecht an geschützten Kunstwerken aufrecht zu erhalten, das in Frage gestellt worden wäre, wenn man gestattet hätte, von solchen Werken ohne Genehmigung des Künstlers Photographien zu nehmen. Die Originalphotographien wollten die Delegierten zuerst in der Uebereinkunft gar nicht erwähnen, sondern ihren Schutz in eine besondere Vereinbarung verweisen; schließlich nahmen sie eine Zusatzbestimmung an, die bloß für einige hinsichtlich des Schutzes

von Originalphotographien fortgeschrittenere Staaten rechtsverbindlich sein sollte. Diese Bestimmung, die Herr Clunet als »scharfsinniges, in seinen Ergebnissen fruchtbares Auskunfts-mittel« hinstellt, lautet folgendermaßen:

1. In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, die den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vorteile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zu teil werden zu lassen. Uebrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in dem dies nach ihrer Gesetzgebung möglich ist.

Im Jahre 1896 jedoch haben die in Paris versammelten Abgeordneten den Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung sämtlicher Unionsphotographien mit den einheimischen Photographien für alle Länder, die überhaupt eine Gesetzgebung über Photographieschutz besitzen, verbindlich erklärt. Die französische Verwaltung und das internationale Berner Bureau hatten freilich die Aufnahme der Originalphotographien in den Artikel 4 verlangt, indem sie darauf hinwiesen, daß Deutschland, das einzige Verbandsland, das sich geweigert hatte, über die Photographien internationale Abmachungen zu treffen, diesen Standpunkt in dem im Jahre 1892 mit den Vereinigten Staaten geschlossenen Vertrage aufgegeben habe. Allerdings schloß dieser Vorschlag nicht ipso jure die Gleichstellung der Photographien mit den Kunstwerken ein, hatte aber in den Augen der Gegner in Wirklichkeit diese Bedeutung. Er wurde unterstützt von den Abgeordneten Belgiens, Italiens, Monaco's, der Schweiz und Spaniens. Aber bald wurde es auf der Pariser Konferenz klar, daß man aus allgemeinen taktischen Gründen am Artikel 4 der Berner Uebereinkunft nicht rütteln dürfe.

Da erklärte sich dann die deutsche Abordnung bereit, »nicht allein die Verbandsphotographien gleich zu behandeln wie die einheimischen, wie Deutschland dies schon gegenüber den Photographien der Vereinigten Staaten Nordamerikas thut, sondern sie auch noch von der Erfüllung der besonderen für den Schutz der deutschen Photographien aufgestellten